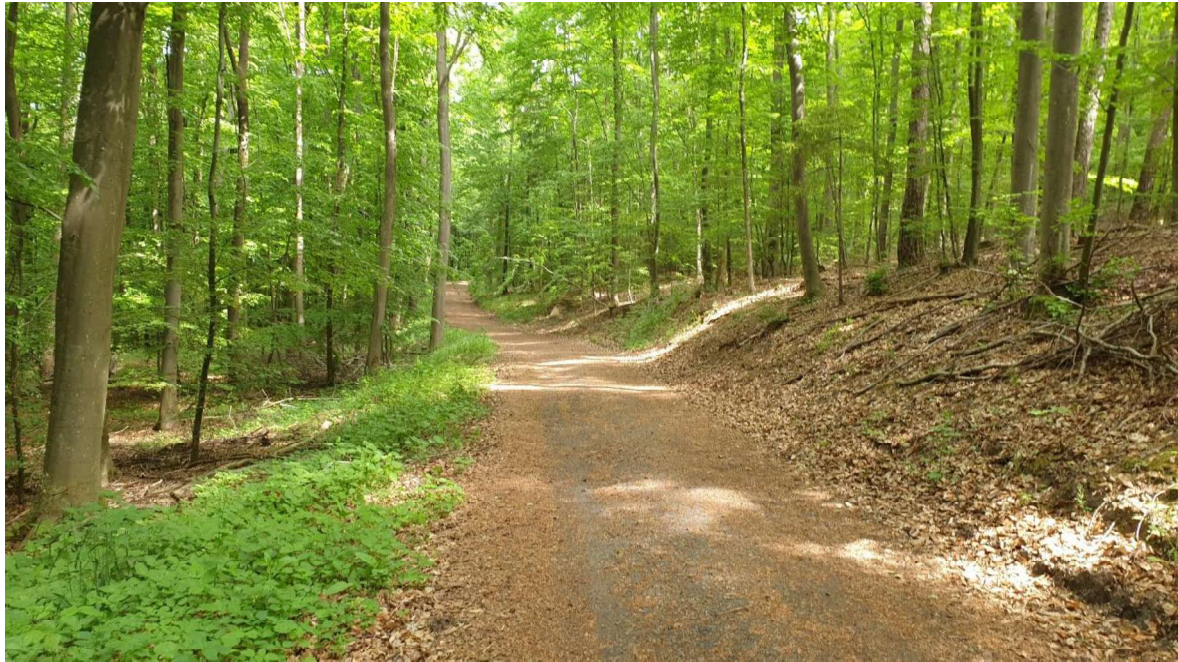


FRIEDWALD RAUISCHHOLZHAUSEN EBSDORFERGRUND - OT RAUISCHHOLZHAUSEN

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN UND FLÄCHENNUTUNGSPLANÄNDERUNG ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN



ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Projekt: S 828/23

Stand: Juli 2026

PLANERGRUPPE ASL

Heddernheimer Kirchstraße 10, 60439 Frankfurt a.M.

Tel 069 / 78 88 28 - E-Mail: info@planergruppeasl.de

Auftraggeber:

FriedWald GmbH

Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim
Fon: 06155 / 848 - 100, Fax: 06155 / 848 – 111,
E-Mail: info@friedwald.de

Bearbeitung durch:

PLANERGRUPPE ASL

Heddernheimer Kirchstraße 10,
60439 Frankfurt a. M.,
Fon: 069 / 78 88 28,
E-Mail: info@planergruppeasl.de

Dipl.-Ing. Ronald Uhle
Dipl.-Ing. Bettina Rank
Dipl.-Ing. Claudia Uhle

Projektkoordination, Stadtplanung
Stadtplanung
Landschaftsplanung

Inhalt

Zusammenfassende Erklärung		Seite
0	Einleitung	4
1	Anlass und Erfordernis des Bebauungsplanverfahrens	4
2	Verfahrensablauf	6
3	Begründung der Standortwahl	9
4	Berücksichtigung der Umweltbelange	10
5	Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behörden und Trägerbeteiligung und Ergebnis der Abwägung	20

0. Einleitung

Gemäß § 10a BauGB ist dem Bebauungsplan und gemäß § 6a BauGB dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, auf welche Art und Weise die Umweltbelange sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Aufstellung des Bebauungsplans bzw. der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Anlass und Erfordernis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung

Die FriedWald GmbH beabsichtigt gemeinsam mit dem Waldeigentümer Herrn Dr. von Waldthausen, in der Gemeinde Ebsdorfergrund, Ortsteil Rauischholzhausen, einen Bestattungswald (FriedWald) zu errichten. Die Planung macht die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die Gemeinde Ebsdorfergrund sieht hierfür einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB als geeignetes Instrument an. Vorhabenträger ist die FriedWald GmbH in Zusammenarbeit mit dem Waldeigentümer Herrn Dr. von Waldthausen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ebsdorfergrund hat in ihrer Sitzung am 12.06.2023 den Einleitungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „FriedWald“ gemäß § 12 BauGB gefasst. Mit der Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Bestattungswaldes geschaffen werden.

Die Bestattungskultur unterliegt – ebenso wie die gesellschaftlichen Entwicklungen – einem Wandel. Immer mehr Menschen entscheiden sich für einen Bestattungswald als alternative Form der Bestattung. Zum einen stellt eine Grabstätte in natürlicher Umgebung eine würdevolle Bestattungsform dar, zum anderen entfällt die regelmäßige Grabpflege, was insbesondere von Angehörigen geschätzt wird, die weiter entfernt wohnen. Die Beisetzung erfolgt in biologisch abbaubaren Urnen in einem Abstand von ca. 2,5 bis 3,0 m um den jeweiligen Bestattungsbaum. Die Grabpflege übernimmt die Natur. Eine Bestattung im Bestattungswald ist unabhängig vom Wohnort, der Konfession oder sonstigen sozialen Zwängen möglich. Der Bestattungswald stellt daher keine Konkurrenz zu den klassischen Friedhöfen dar, sondern ist als deren Ergänzung zu verstehen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde seitens der Behörden eine Änderung des Flächennutzungsplans gefordert. Die Flächen des geplanten Bestattungswaldes sind daher im Flächennutzungsplan als „Flächen für Wald“ mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald“ darzustellen.

Die Planung erfordert die Erarbeitung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB. Die Behandlung der umweltrelevanten Belange erfolgt im Rahmen eines gemeinsamen Umweltberichts für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung (Teil C).

2. Verfahrensablauf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ebsdorfergrund hat in ihrer Sitzung am 12.06.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Friedwald Rauischholzhausen“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.05.2024 ortsüblich in den „Ebsdorfer Nachrichten“ als amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Ebsdorfergrund bekannt gemacht.

Flächennutzungsplanänderung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan - Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ebsdorfergrund hat in ihrer Sitzung am 11.11.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Friedwald Rauischholzhausen“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.12.2024 ortsüblich in den „Ebsdorfer Nachrichten“ als amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Ebsdorfergrund bekannt gemacht.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 21.05.2024 bis zum 21.06.2024 statt. Der Beschluss des Vorentwurfs und der frühzeitigen Beteiligung erfolgte am 22.04.2024. Amtlich bekannt gemacht in den „Ebsdorfer Nachrichten“ als amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Ebsdorfergrund am 17.05.2024.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 16.05.2024 bis zum 21.06.2024 statt.

Flächennutzungsplanänderung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 09.12.2024 bis zum 17.01.2025 statt. Der Beschluss des Vorentwurfs und der frühzeitigen Beteiligung erfolgte am 11.11.2024. Amtlich bekannt gemacht in den „Ebsdorfer Nachrichten“ als amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Ebsdorfergrund am 06.12.2024.

Flächennutzungsplanänderung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan -

Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 09.12.2024 bis zum 17.01.2024 statt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan - Offenlagebeschluss Entwurfsfassung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ebsdorfergrund hat in ihrer Sitzung am 09.02.2026 die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Friedwald Rauischholzhausen“ und den Entwurf der dazugehörigen Flächennutzungsplanänderung zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Sie wurde vom 02.03.2026 bis zum 07.04.2026 durchgeführt. Amtlich bekannt gemacht in den „Ebsdorfer Nachrichten“ als amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Ebsdorfergrund am 27.02.2026.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan - Beteiligung der Behörden Entwurfsfassung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 02.03.2026 bis zum 07.04.2026 statt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan - Mitteilung der Prüfungsergebnisse

Die Stellungnahmen wurden geprüft und die Mitteilung der Ergebnisse der Abwägung an „privat“ und die Mitteilung an die Träger öffentlicher Belange erfolgte durch die Gemeinde Ebsdorfergrund mit Schreiben vom

Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ebsdorfergrund hat in ihrer Sitzung am 22.06.2026 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Friedwald Rauischholzhausen“ einschließlich der im Bebauungsplan enthaltenen Gestaltungssatzung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

**Flächennutzungsplanänderung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan –
Feststellungsbeschluss nach § 6 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ebsdorfergrund hat in ihrer Sitzung am 22.06.2026 die Flächennutzungsplanänderung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Friedwald Rauischholzhausen“ gemäß § 6 BauGB beschlossen.

**Flächennutzungsplanänderung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan -
Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt**

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Friedwald Rauischholzhausen“ am erteilt.

**Flächennutzungsplanänderung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan -
Inkrafttreten**

Die Flächennutzungsplanänderung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Friedwald Rauischholzhausen“ wurde am amtlich bekannt gemacht und ist seit rechtskräftig.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Inkrafttreten

Der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Friedwald Rauischholzhausen“ einschließlich der im Bebauungsplan enthaltenen Gestaltungssatzung wurde am amtlich bekannt gemacht und ist seit rechtskräftig.

3. Begründung der Standortwahl

Im Vorfeld wurden verschiedene Standorte hinsichtlich ihrer Eignung als Bestattungswald geprüft. Grundlage hierfür bildete ein Kriterienkatalog der FriedWald GmbH, anhand dessen die potenziellen Standorte bewertet wurden.

Der gewählte Standort ist eine für die Nutzung als Bestattungswald besonders geeignete Fläche des Forstbetriebes von Dr. von Waldthausen. Die Fläche ist mit dem Pkw gut erreichbar, das Gelände ist überwiegend gut begehbar. Die Waldbestände bieten sehr gute Voraussetzungen, geeignete Bestattungsbäume auszuwählen und diese langfristig zu erhalten und zu pflegen. Die Einrichtung eines Bestattungswaldes schafft für den Forstbetrieb von Dr. von Waldthausen ein zusätzliches, nachhaltiges und wirtschaftlich tragfähiges Standbein. Die Einkünfte aus dem Betrieb des Bestattungswaldes tragen dazu bei, den Wald langfristig noch vielfältiger, struktureicher, artenreicher und klimastabiler zu entwickeln. Darüber hinaus kann hierdurch die bestehende sehr gute Erschließung des Waldes langfristig erhalten werden, wovon auch die Allgemeinheit sowie Erholungssuchende profitieren.

Die erforderlichen Parkplätze sind an der Mehrzweckhalle am Ortsrand in ausreichender Zahl vorhanden, sodass auch der zusätzliche Stellplatzbedarf des Bestattungswaldes gedeckt werden kann.

Insgesamt bietet der Standort daher optimale Voraussetzungen für die Entwicklung und den Betrieb eines Bestattungswaldes.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden unter Berücksichtigung anerkannter Beurteilungsmaßstäbe bewertet. Die Ergebnisse der Bewertung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Eingriffe sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Umweltbericht wurde im Laufe des Planverfahrens fortgeschrieben. Die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit in den Jahren 2024 bis 2026 sind in den Umweltbericht eingeflossen.

Durch das Vorhaben sind die nachfolgend beschriebenen Umweltauswirkungen zu erwarten:

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Schutzgebiete, geschützte Flächen, Wasser

Wasserschutzgebiete

Gemäß dem Fachinformationssystem „Wasserviewer Hessen“ (gruschu.hessen.de), herausgegeben vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Abruf vom 27.04.2026, liegen für das Plangebiet folgende Informationen zu Wasserschutzgebieten vor:

Das Plangebiet liegt teilweise in der Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes „WSG TB Rauschholzhausen“ sowie teilweise in der Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes „WSG TB Roßdorf“.

Grundwasser

Gemäß den Geofachanwendungen (WebGIS), herausgegeben vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Abruf vom 11.03.2024, liegen für das Plangebiet folgende Informationen zur Hydrogeologie vor:

Hydrogeologie:

Hydrogeologische Teilräume:	Vogelsberg
Hydrogeologischer Großraum:	Ober rheingraben mit Mainzer Becken und nordhessischem Tertiär
Hydrogeologischer Raum	Nordhessisches Tertiär

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich einzelne rudimentär erhaltene Elemente des ehemaligen, in den Jahren 1873 bis 1876 erbauten Schlossparks. Dazu zählt der zentral im Plangebiet gelegene Bütteich, der vom Rülfbach gespeist wird. Bei dem Rülfbach handelt es sich um ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Dieses unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz und darf daher nicht zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt werden. Östlich des Rülfbachs verläuft parallel zu diesem der Mühlengraben, der jedoch kein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG darstellt.

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Im Natureg Viewer Hessen sind entlang des Rülfbachs und des Mühlgrabens Gewässerrandstreifen mit einer Breite von jeweils 10 m dargestellt.

Das Plangebiet liegt in keinem Überschwemmungsgebiet. Im Natureg Viewer Hessen sind 10 m Gewässerrandstreifen für den Rülfbach und den Mühlgraben dargestellt.

Wasser

Die Flächen beidseitig des Rülfbaches und des Mühlgrabens sowie südlich des Bütteiches bis zum Wirtschaftsweg einschließlich des Bereichs der zwei südwestlich gelegenen Taleinschnitte mit Gräben, die zum Bütteich führen, sind von der Konzeption des Bestattungswaldes ausgenommen. Diese Bereiche werden künftig extensiv bewirtschaftet bzw. gepflegt, sodass sie sich zu einer zentralen Ruhezone innerhalb des Plangebietes entwickeln können und gleichzeitig dem Schutz der Gewässer dienen.

Durch die wasserdurchlässige Befestigung der Andachtsflächen wird die Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Grundwasserneubildung wird daher nicht beeinträchtigt. Zulässig sind ausschließlich Urnenbeisetzungen. Die Urnen zersetzen sich nach wenigen Jahren vollständig und schadstofffrei, sodass Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu erwarten sind.

Im Plangebiet erfolgt die Beisetzung der Urnen in einer Tiefe von 0,70 bis 0,80 m unter Geländeoberkante (GOK). Zur Beurteilung möglicher Auswirkungen der Urnenbeisetzungen auf das Grundwasser wurde durch die FriedWald GmbH ein hydrogeologisch-bodenkundliches Gutachten beauftragt.

Die Verordnung zum Wasserschutzgebiet untersagt in der Schutzzone IIIA das Anlegen und Erweitern von Friedhöfen. Ausgenommen hiervon sind FriedWälder, sofern eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Zum Schutz des Grundwassers wurden die Bestattungswaldflächen innerhalb der Gewässerrandstreifen sowie

die im hydrogeologisch-bodenkundlichen Gutachten ausgewiesenen Bereiche mit geringen Grundwasserflurabständen und der Bereich der zwei südwestlich gelegenen Taleinschnitte mit Gräben, die zum Bütteich führen, von der Nutzung als Bestattungswald ausgenommen. Die Flächen sind im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet.

Eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung ist daher nicht erforderlich.

Die Böden im Plangebiet weisen eine schwache Versauerung auf. Dadurch ist gewährleistet, dass die in der Asche enthaltenen Schwermetalle nicht mobilisiert werden. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Nutzung des Gebietes für Urnenbestattungen ist daher nicht zu erwarten.

Landschaftsbild, Bevölkerung, Erholung

Der Geltungsbereich des Bestattungswaldes liegt vollständig innerhalb eines Waldgebietes. Der Wald wird von der Bevölkerung als Erholungsraum genutzt; unter anderem führen verschiedene Fußwege durch das Plangebiet oder verlaufen entlang seiner Peripherie. Weitere Erholungseinrichtungen sind nicht vorhanden.

Die geplanten baulichen Anlagen, wie das Denkmal, die Informationstafeln sowie die Einfriedung, stellen aufgrund ihrer geringen Dimensionierung sowie der standortgerechten Gestaltung und Materialwahl keine nennenswerte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Durch die Umsetzung der Planung wird die Erholungsfunktion des Waldes nicht beeinträchtigt, da die Flächen weiterhin zugänglich bleiben und sich keine Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung der vorhandenen Wege ergeben.

Klima, Gesundheit

Die durch kleinflächige Befestigungen mit wasserdurchlässigen Materialien verursachten Veränderungen des Kleinklimas werden als unerheblich eingestuft. Auswirkungen infolge der langfristigen Veränderung der Waldstruktur sind aufgrund der räumlichen Begrenzung des Vorhabens sowie der auch in forstwirtschaftlich genutzten Wäldern üblichen Strukturveränderungen nicht relevant.

Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine besonderen Sachgüter bekannt. Teile des Plangebietes liegen innerhalb des denkmalgeschützten historischen Landschaftsparks des Schlosses Rauischholzhausen.

Die Grabsohle wird maximal 0,80 m unter der Geländeoberkante liegen. Eine Beeinträchtigung archäologischer Fundstellen ist daher nicht zu erwarten. Die mit der Nutzung verbundenen Bodeneingriffe sind auf ein Minimum beschränkt.

Größere Bereiche der im Plangebiet befindlichen denkmalgeschützten Teilflächen des Schlossparks werden von einer Nutzung als Bestattungswald ausgenommen. Im Plangebiet sind nur noch einzelne rudimentär erhaltene Elemente des in den Jahren 1873 bis 1876 erbauten Schlossparks vorhanden. Hierzu gehören die entlang einiger Wege gepflanzten Lärchen sowie der zentral im Plangebiet gelegene, im 19. Jahrhundert angelegte Bütteich mit einer Steinbrücke. Diese Elemente bleiben in ihrem Bestand erhalten. Im Übrigen ist die historische Parkanlage innerhalb des Geltungsbereichs des Plangebietes nicht mehr als zusammenhängende Anlage erkennbar. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind daher nicht zu erwarten.

Boden

Die Böden im Plangebiet sind aus Lössablagerungen hervorgegangen und werden überwiegend als Parabraunerden beschrieben. Für diesen Bodentyp ist eine moderate natürliche Versauerung typisch, sodass von schwach sauren Böden auszugehen ist. Gemäß dem Abschlussbericht des Umweltbundesamtes „Evaluierung von Ausmaß und Ursachen einer Schadstofffreisetzung aus Urnen in Bestattungswäldern“ (2019) ist der Betrieb von Bestattungswäldern auf schwach sauren und neutralen Böden als unproblematisch zu erachten.

Insgesamt werden ca. 200 m² Waldboden mit einer wasserdurchlässigen Befestigung aus Schotter oder Kies versehen. Lediglich für das Denkmal in Form eines Kreuzes oder eines vergleichbaren Erinnerungszeichens sowie für die als Pulte genutzten Stelen werden Betonfundamente mit Abmessungen von ca. 60 × 60 × 80 cm erforderlich. Der hierdurch verursachte Flächenverbrauch ist geringfügig. Darüber hinaus sind kleine Punktfundamente für die Informationstafeln erforderlich. Auch hierdurch entsteht lediglich ein unerheblicher Flächenverbrauch. Mit negativen Auswirkungen auf den Boden und seine Funktionen ist nicht zu rechnen.

Durch die Befestigung des Bodens im Bereich der Schotter- und Kiesflächen kommt es kleinflächig zu einem teilweisen Verlust der Bodenfunktionen infolge von Bodenverdichtungen (Verminderung der Wasser- und Luftkapazität) sowie durch Teilversiegelungen (Reduzierung des Lebensraums für Bodenorganismen und Pflanzen).

Aufgrund der insgesamt geringen Flächenausdehnung der Teilversiegelungen und Bodenverdichtungen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als unerheblich einzustufen.

Altablagerungen

Aus dem Altlastenkataster des Landes Hessen sind aktuell keine Altstandorte im Bereich des Plangebietes bekannt.

Pflanzen und Tiere

Pflanzen

Der Baumbestand im Plangebiet ist mit Altersangaben und den jeweiligen Hauptbaumarten im Bestandsplan dargestellt. Grundlage hierfür bildet die Forstwirtschaftskarte des Privatwaldes von Dr. von Waldthausen mit dem Waldzustand zum 01.10.2020.

Demnach besteht der Baumbestand überwiegend aus Mischwald. Die häufigsten Laubbaumarten sind Rotbuche und Hainbuche. Darüber hinaus kommen Gemeine Esche und Ahornarten vor. In geringerem Umfang sind auch Nadelbaumarten, d. h. Douglasie, Gemeine Fichte, Kiefer, Strobe, Europäische Lärche und Tanne, im Plangebiet vertreten. Das Alter der Bestände liegt zwischen 40 und 120 Jahren. Ältere Bestände mit einem Alter von mehr als 120 Jahren kommen nur vereinzelt und ausschließlich bei Rot- und Hainbuchen vor.

Im Plangebiet befinden sich einzelne, nur noch rudimentär erhaltene Elemente des ehemaligen, in den Jahren 1873 bis 1876 erbauten Schlossparks. Erhalten sind unter anderem die entlang einiger Wege gepflanzten Lärchen sowie der zentral im Plangebiet gelegene, im 19. Jahrhundert angelegte Bütteich. Der Teich ist über mehrere Pfade erreichbar und wird vom Rülfbach gespeist. Die historische Parkanlage ist innerhalb des Geltungsbereichs des Plangebietes als zusammenhängende Anlage nicht mehr zu erkennen.

Die Flächen beidseitig des Rülfbaches und des Mühlgrabens sowie südlich des Bütteiches bis zum Wirtschaftsweg sind von der Konzeption des Bestattungswaldes ausgenommen und werden künftig extensiv gepflegt. Dadurch können sich diese Bereiche zu wertvollen Waldbiotopen mit hoher Lebensraumqualität insbesondere für störungsempfindliche Tierarten entwickeln.

Die Nutzung geeigneter Bäume als Bestattungsbäume hat keine negativen Auswirkungen auf deren Vitalität. Da diese Bäume dauerhaft erhalten werden sollen, wird eine forstliche Nutzung

deutlich hinausgeschoben oder entfällt. Dadurch erhöht sich ihre Lebensdauer gegenüber einer regulären forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung in der Regel.

Tierwelt

Für das Plangebiet wurde zunächst eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Auf Veranlassung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgte ergänzend im Zeitraum vom 28.02.2025 bis zum 12.06.2025 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Demnach kommen Vögel, Fledermäuse sowie Amphibien und Reptilien als potenziell betroffene Artengruppen vor.

Der Gutachter kommt zu folgendem Ergebnis:

Vögel

„Abschließend lässt sich für die Artengruppe Vögel festhalten, dass unter Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.“

Amphibien und Reptilien

„Die Artengruppen Amphibien und Reptilien sind von der Umsetzung des Vorhabens nicht betroffen, sodass ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.“

Fledermäuse

„Eine Betroffenheit der Artengruppen Vögel und Fledermäuse kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sofern alle unter „V 1: Einhaltung der Rodungszeiten (obligat)“ aufgeführten Maßnahmen bei Rodungen im Allgemeinen sowie bei Rodungen vor Baubeginn beachtet werden,“

Die Fauna wird bereits durch die bestehende Nutzung des Waldes als Wirtschafts- und Erholungswald in gewissem Maße beeinträchtigt. Von der Nutzung des Gebietes als Bestattungswald gehen aufgrund der geringen und nur gelegentlichen Frequentierung keine zusätzlichen oder qualitativ andersartigen Beeinträchtigungen der Tierwelt aus. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fauna zu erwarten.

Die Flächen beidseitig des Rülfbaches und des Mühlgrabens sowie südlich des Bütteiches bis zum Wirtschaftsweg sind von der Konzeption des Bestattungswaldes ausgenommen und werden künftig extensiv gepflegt. Dadurch können sich diese Bereiche zu wertvollen

Waldbiotopen mit hoher Lebensraumqualität insbesondere für störungsempfindliche Tierarten entwickeln. Hiervon kann beispielsweise die scheue Waldschnepfe profitieren.

Wechselwirkungen

Über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Umweltverträglichkeit nach FFH- und Vogelschutzrichtlinien

Eine räumliche Beziehung des Plangebietes zu einem FFH- oder Vogelschutzgebiet besteht nicht. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Eingriffe in der Landschaft und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Durch die Nutzung des vorhandenen Parkplatzes und eine zielgerichtete Auswahl des Standortes für den Andachtsplatz können negative Auswirkungen minimiert werden. Baumfällungen sind nicht erforderlich. Zudem wird auf eine Versiegelung der Flächen verzichtet. Es werden ausschließlich wasserdurchlässige Materialien verwendet.

Die Waldflächen bleiben im Übrigen unberührt, da die Urnen ausschließlich im Wurzelbereich der Bestattungsbäume (ca. 2 bis 3 m vom Stammfuß entfernt) beigesetzt werden. Eine Grabpflege oder individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig.

Für bauliche Einrichtungen, wie den Andachtsplatz sowie die Einfriedung, werden landschaftsgerechte Materialien und Gestaltungsformen verwendet.

Das Wegesystem bleibt für die Erholungsnutzung unverändert erhalten. Die Einfriedung dient lediglich der Markierung der Nutzungsgrenze. Da sie in einer offenen, lückigen Bauweise errichtet wird, entfaltet sie weder für die Waldfauna noch für Erholungssuchende eine Barrierewirkung.

Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Bebauungsplan festgesetzt. Hierzu gehören insbesondere:

- Bauzeitliche Beschränkung / Rodungszeiten
- Kontrollpflicht bei einer Baumfällung mit Baumhöhlen aus Besatz mit Tieren

- Fäll- oder Rodungsarbeiten während der Brutphase von Vögeln nur nach Freigabe durch eine fachlich geeignete Person
- Vermeidung der Beeinträchtigung von alten Baumbeständen und Totholz
- Möglicher Verbleib von Totholz im Wald
- Nutzungsverbot von Bäumen mit Totholzanteil, die Probleme mit der Verkehrssicherung aufwerfen, als Bestattungsbäume
- Angepasste Wegeführung und Erhalt ökologisch wertvoller Bäume

Art und Maß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen

Die Erheblichkeit eines Eingriffs ergibt sich aus dem Maß der Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, durch die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Sind die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts ausgeglichen und ist das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neu gestaltet, gilt der Eingriff als ausgeglichen.

Die Entnahme von Unterholz zur Herstellung des Andachtsplatzes sowie geringfügige nutzungsbedingte Beeinträchtigungen lassen sich nicht vermeiden.

Der Eingriff in Natur und Landschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf das Maß der bereits bestehenden forstwirtschaftlichen Waldnutzung. Charakter, Biotopstrukturen und Landschaftsbild werden durch das Vorhaben nicht wesentlich verändert.

Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung, Vorgaben zum Schutz von Tierarten

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist das Vorhaben für sämtliche betroffenen Arten als verträglich einzustufen. Artspezifische Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Im Vergleich zu einer rein forstwirtschaftlichen Nutzung erhöht sich langfristig der Anteil älterer Bäume, wodurch sich das Angebot an Baumhöhlen als Brut-, Nist- und Quartierstätten erhöht.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Durch die Nutzung als Bestattungswald werden einzelne ältere Bäume, sofern sie aufgrund ihres Alters, ihrer Vitalität und ihrer langfristigen Entwicklungsperspektive geeignet sind, als Bestattungsbäume ausgewählt und dauerhaft erhalten. Im Vergleich zu einer ausschließlich forstwirtschaftlichen Nutzung führt die Bestattungswaldnutzung langfristig zu Bestandsstrukturen, die naturschutzfachliche Ziele – insbesondere die Entwicklung

struktureicher Altbaumbestände und die Erhöhung des Habitatpotenzials – besser unterstützen.

Der Umweltbericht kommt zu folgendem Ergebnis:

Durch die Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines Bestattungswaldes durch den Waldeigentümer Herrn Dr. von Waldthausen in Zusammenarbeit mit der FriedWald GmbH geschaffen werden.

Neben der Nutzung als Bestattungswald werden die Waldflächen weiterhin forstwirtschaftlich gepflegt und unterhalten.

Innerhalb der Waldfläche wird ein Andachtsplatz errichtet. Die Befestigung der Flächen erfolgt ausschließlich mit wasserdurchlässigen Materialien, insbesondere Schotter oder Kies.

Zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt werden auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Vorprüfung sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Hierzu gehören insbesondere:

Bauzeitliche Beschränkung von Rodungs- und Fällarbeiten,
Vermeidung von Beeinträchtigungen alter Baumbestände und von Totholz sowie
eine angepasste Wegeführung unter Erhalt ökologisch wertvoller Bäume.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Vorhaben für sämtliche betroffenen Arten als verträglich einzuschätzen.

Aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Durch die Nutzung als FriedWald werden einzelne ältere Bäume, sofern sie aufgrund ihres Alters, ihrer Vitalität und ihrer langfristigen Entwicklungsperspektive geeignet sind, als Bestattungsbäume ausgewählt und dauerhaft erhalten. Im Vergleich zu einer ausschließlich forstwirtschaftlichen Nutzung führt die Bestattungswaldnutzung langfristig zu Bestandsstrukturen, die naturschutzfachliche Ziele – insbesondere die Entwicklung struktureicher Altbaumbestände und die Erhöhung des Habitatpotenzials – besser unterstützen.

Die Realisierung des Vorhabens führt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Monitoring

Die Gemeinde Ebsdorfergrund ist als Träger der verbindlichen Bauleitplanung für die Überwachung der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt und die Einhaltung der getroffenen Festsetzungen zum Schutz der Umwelt zuständig.

Im Zuge des Monitorings sind folgende Überprüfungen durchzuführen

1. Nachvollziehen des Umweltberichtes
2. Überwachung der Vermeidungsmaßnahmen
3. Erkennung und Überwachen unvorhergesehener erheblichen Umweltauswirkungen
4. Überwachung der als nicht erheblich prognostizierten Umweltauswirkungen
5. Qualitätssicherung für nachfolgende Umweltprüfungen

Der Schwerpunkt ist auf folgende Punkte zu richten:

- Erholungsnutzung
- Erhaltung Waldcharakter

5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung und Ergebnis der Abwägung

Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden verschiedene Anregungen in die Planung übernommen. Andere Bedenken und Anregungen waren unbegründet und wurden zurückgewiesen. Die wichtigsten Bedenken und Anregungen und die sich hieraus ergebenden Abwägungsbeschlüsse im Planverfahren sind im Folgenden dargestellt.

Aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Zeitraum vom 21.05.2024 bis 21.06.2024 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 16.05.2024 bis 21.06.2024 und aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Flächennutzungsplanänderung im Zeitraum vom 09.12.2024 bis 17.01.2025 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 09.12.2024 bis 17.01.2025 ergaben sich folgende Änderungen:

Bürger/innen

- keine Stellungnahmen

Regierungspräsidium Darmstadt

- Keine Hinweise auf Kampfmittel

Regierungspräsidium Gießen

- Bedenken bezüglich Einhaltung Schutzgebietsfestsetzungen der Schutzzone IIIA durch Friedwaldnutzung – Erstellung hydrologisches Gutachten und Herausnahme von Bestattungswaldflächen im Bereich von Gewässerrandstreifen sowie die im Gutachten dargestellten Flächen mit niedrigen Grundwasserständen
- Keine Bedenken bezüglich Oberirdischer Gewässer, Gewässerschutzes
- Hinweis auf Bodenschutz- und Eingriffsminderungsmaßnahmen - Kenntnisnahme
- Hinweise zur Abfallentsorgung – Kenntnisnahme
- Keine Bedenken bezüglich Immissionsschutzes
- Keine Hinweise zu Bergbau und Landwirtschaft
- Keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete
- Keine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich
- Hinweise zu Verkehrssicherungspflicht – Kenntnisnahme

Landkreis Marburg-Biedenkopf

- Bedenken bezüglich Einhaltung Schutzgebietsfestsetzungen der Schutzzone IIIA durch Friedwaldnutzung – Erstellung hydrologisches Gutachten und Herausnahme von Bestattungswaldflächen im Bereich von Gewässerrandstreifen sowie die im Gutachten dargestellten Flächen mit niedrigen Grundwasserständen
- Hinweise auf Verbote nach WHG und HWG – Aufnahme in den Bebauungsplan
- Nutzung Bestattungswald anstatt Fläche für die Forstwirtschaft im Flächennutzungsplan - Erstellung einer Flächennutzungsplanänderung
- Bedenken bezüglich der Erholungsnutzung Wald – Zurückweisung der Bedenken, da Bestattungsnutzung abseits der Wege und ausreichend Fläche zur Erholung vorhanden
- Forderung der Markierung des Friedwaldes durch Einfriedung – Zurückweisung der Bedenken, da Kennzeichnung der Friedwaldfläche durch Baumstämme und Hinweistafeln
- Bedenken bezüglich des Artenschutzes Störung zur Brutzeit – Zurückweisung der Bedenken durch zusätzliches Gutachten Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Einarbeitung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung in den Bebauungsplan
- Bedenken bezüglich der Jagdausübung - Zurückweisung der Bedenken aufgrund der Möglichkeit der Erteilung von jagdrechtlichen Ausnahmegenehmigungen
- Keine Hinweise zu Landwirtschaftlichen Flächen

Landesamt für Denkmalpflege

- Kartographische Darstellung des vom Denkmalschutz betroffenen Bereiches – Einarbeitung Begründung
- Bedenken bezüglich einer Beeinträchtigung des möglichen denkmalpflegerischen Wertes durch die Nutzung des geplanten Bestattungswaldes – Zurückweisung der Bedenken und Erläuterung in der Begründung

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie zur Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 02.03.2026 bis 07.04.2026 sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im selben Zeitraum ergaben sich folgende Änderungen:

Bürger/innen

- keine Stellungnahmen

Regierungspräsidium Gießen

- Herausnahme Bestattungswaldflächen in den zwei südwestlich gelegenen Taleinschnitten mit Gräben, die zum Bütteich führen – Aufnahme der Anregung in den Bebauungsplan aus topographischen Gründen, zum Schutz der Gewässer und der Tier- und Pflanzenarten
- Hinweise zum Thema Bodenschutz - Aufnahme in den Bebauungsplan
- Hinweise zum Thema Abfallentsorgung - Aufnahme in den Bebauungsplan
- Konkretisierung Einfriedung Länge / Abstände – Aufnahme in die Begründung

Landkreis Marburg-Biedenkopf

- Herausnahme Bestattungswaldflächen in den zwei südwestlich gelegenen Taleinschnitten mit Gräben, die zum Bütteich führen – Aufnahme der Anregung in den Bebauungsplan aus topographischen Gründen, zum Schutz der Gewässer und der Tier- und Pflanzenarten
- Festlegung von Bestattungswaldparzellen im Bebauungsplan - Zurückweisung der Bedenken, im Hinblick auf die internen Gesichtspunkte der Betreiberin nicht zweckmäßig, die Erholungsnutzung des Waldes bleibt durch die Friedwaldnutzung unberührt
- Bedenken bezüglich des Artenschutzes durch sich mit der Zeit ändernde Verhältnisse im Zuge der Waldentwicklung – Aufnahme eines Hinweises im Bebauungsplan zur Überprüfung und ggf. Festlegung von Maßnahmen vor Freigabe neuer Bestattungsabschnitte
- Hinweis auf unzureichende naturschutzrechtliche Kompensation - Zurückweisung der Bedenken, da die minimalen Eingriffe der Bestattungswaldnutzung als kompensiert gelten, im Vergleich zu einer üblichen Forstnutzung tritt eine Verbesserung, durch die Festsetzung alte Bäume ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen, ein

Landesamt für Denkmalpflege

- Offenhaltung der Möglichkeit einer Rekonstruktion der historischen Parkanlage - Zurückweisung der Bedenken, die Möglichkeit zur Rekonstruktion ist gleichbleibend gegeben, sowohl bei einer geregelten Forstnutzung oder einer Friedwaldnutzung, aus Kostengründen ist eine Rekonstruktion derzeit und in absehbarer Zeit nicht vorgesehen

Hessen Forst, Forstamt Kirchhain, Untere Forstbehörde

- Bedenken bezüglich der Einfriedungen - Zurückweisung der Bedenken, da es sich nicht um das Errichten von geschlossenen Einfriedungen handelt

- Hinweis auf die mögliche naturschutzrechtlicher Kompensationspflicht von Einfriedungen, der Neubau, die Erweiterung und die Instandsetzung von Verkehrswegen Waldwegen / Versammlungs- bzw. Andachtsplätzen - Kenntnisnahme
- Konkretisierung Einfriedung Länge / Abstände – Aufnahme in die Begründung